

Trägerorganisation für die  
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die  
Aufgabensammlung 2012  
Berufsprüfung für Treuhänder  
Zulassungsprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

Fach 801	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 18
Fach 802	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	19 – 33
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	34 – 42

**Fach 801    Recht**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 1**

Eine Begründung für die Antwort sowie die Angabe eines Gesetzesartikels sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo die Angabe eines Gesetzesartikels verlangt wird, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punktezuweisung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

## Recht

### Frage 1

(7.5 Punkte, 0.5 Punkt pro Teilfrage)

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig, welche falsch?

	<b>Aussage</b>	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
a)	Seit dem 1. Januar 2012 betragen die gesetzlichen Verzugszinsen 10% pro Jahr.	<input type="checkbox"/>	X
b)	Damit ein Arbeitsvertrag gültig ist, muss er schriftlich abgeschlossen werden.	<input type="checkbox"/>	X
c)	Aus erbrechtlicher Sicht werden der Tod eines Konkubinatspartners und der Tod eines Partners einer eingetragenen Partnerschaft gleich behandelt.	<input type="checkbox"/>	X
d)	Ein Vertrag mit einem ursprünglich-objektiv unmöglichen Vertragsinhalt ist nichtig.	X	<input type="checkbox"/>
e)	Mündig ist man, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat; also am Tag des 19. Geburtstages.	<input type="checkbox"/>	X
f)	Beim handschriftlichen Testament muss der Ort, wo es verfasst wurde, nicht zwingend angegeben werden.	X	<input type="checkbox"/>
g)	Juristische Personen ohne Organe sind nicht handlungsfähig.	X	<input type="checkbox"/>
h)	Jeder Verein muss von Gesetzes wegen über eine Revisionsstelle oder über Revisoren verfügen.	<input type="checkbox"/>	X
i)	Für jede Betreibung gegen einen Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft findet die Betreibung auf Konkurs Anwendung.	<input type="checkbox"/>	X
k)	Ist sich die Erbengemeinschaft über die Teilung des Nachlasses einig, wird ein Nachlassvertrag gemäss SchKG abgeschlossen.	<input type="checkbox"/>	X
l)	Die Forderungsabtretung ist ohne Zustimmung des Schuldners zulässig.	X	<input type="checkbox"/>

m)	Der Leasingvertrag ist im OR nicht unter den besonderen Vertragsverhältnissen geregelt.	X	<input type="checkbox"/>
n)	Bei der Gebrauchslleihe handelt es sich um einen Mietvertrag für bewegliche Sachen.	<input type="checkbox"/>	X
o)	Die Gesellschafteranteile an einer Kollektivgesellschaft nennt man „Stammanteile“.	<input type="checkbox"/>	X
p)	Bei der Kommanditgesellschaft unterscheidet man zwei Arten von Gesellschafter; sogenannte Kommanditäre und Komplementäre.	X	<input type="checkbox"/>

## Frage 2

(5 Punkte)

Jean-Luc wohnt in Genf und besitzt einen alten Fiat 500, welcher sich bei ihm zu Hause in einer Einzelgarage befindet. Carlo wohnt in Lugano. Beide treffen sich regelmässig an Weiterbildungskursen in Zürich. Im Rahmen eines solchen Weiterbildungskurses teilt Jean-Luc mit, dass er sich von seinem Fiat 500 trennen wolle und daran gedacht habe, ein Verkaufsinserat auf eine Internetplattform zu schalten. Dabei zeigt er Carlo Bilder des knallroten Fiat 500. Carlo, der schon länger mit dem Gedanken gespielt hatte, einen alten Fiat 500 zu kaufen, nutzt die Gelegenheit und macht Jean-Luc ein Angebot. Nach einer kurzen Verhandlung einigen sich die beiden auf einen Kaufpreis von CHF 9'000 für den roten Fiat 500. Der Kaufvertrag ist gültig, es wurde jedoch weder über einen Erfüllungszeitpunkt noch über den Erfüllungsort gesprochen.

Beantworten Sie auf den Sachverhalt bezogen die nachstehenden Fragen und geben Sie – wo ausdrücklich gefordert – die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an. Beantworten Sie jede Teilfrage unabhängig von den anderen Teilfragen.

- a) Wann werden die beiden Leistungen – Übergabe des Fiat 500 und Kaufpreiszahlung – fällig? Geben Sie den Zeitpunkt an und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*Der Zeitpunkt, an dem Fälligkeit und Verzug eintreten, hängt davon ab, ob es sich um ein Mahngeschäft, ein Verfalltagsgeschäft oder ein Fixgeschäft handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Mahngeschäft. Als solches tritt die Fälligkeit gestützt auf Art. 75 OR / Art. 82 OR mit Vertragsabschluss ein. Es geht bei der Fälligkeit darum, wann der Schuldner leisten muss bzw. wann der Gläubiger die Leistung fordern darf. Gewisse Lehrbücher führen aus, dass die Fälligkeit „jederzeit nach Vertragsabschluss eintreten kann“. Diese Antwort ist auch als korrekt zu werden.*

*Der Begriff „Mahngeschäft“ muss nicht zwingend in der Antwort wiedergegeben werden.*

- b) Welcher der beiden – Jean-Luc oder Carlo – muss die eigene Vertragsleistung zuerst erbringen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*Sowohl aus Art. 82 OR als auch aus dem hier als lex specialis massgeblichen Art. 184 Abs. 2 OR ist zu entnehmen, dass – mangels anderer Vereinbarung oder Übung – die beiden*

*Leistungen gleichzeitig (Zug um Zug) zu erfüllen sind. Keiner der beiden ist also vorleistungspflichtig; wer aber die Leistung des anderen verlangt, muss seine eigene Leistung bereits erbracht haben oder die Erbringung anbieten. Diese letzte Anmerkung dient nur als Ergänzung und wird für die volle Punktzahl nicht verlangt.*

- c) Carlo hat ein paar Tage nach Vertragsabschluss den gesamten Kaufpreis per Banküberweisung bezahlt. Obwohl er mittels eingeschriebener Postsendung Jean-Luc aufgefordert hat, ihm das Auto zu übergeben, ist Jean-Luc seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Nun hat Carlo die Nase voll und will gegen Jean-Luc eine Betreibung auf Herausgabe des Autos einleiten. Carlo fragt Sie an, wie Sie diese Vorgehensweise beurteilen. Beantworten Sie die Anfrage von Carlo und begründen Sie Ihre Antwort.

*Gestützt auf Art. 38 SchKG steht das Betreibungsverfahren nur für Geldforderungen oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung. Demnach kann mit dem Betreibungsverfahren nicht die Herausgabe eines Gegenstandes erwirkt werden. Carlo kann also für die Herausgabe des Fahrzeugs kein Betreibungsverfahren einleiten.*

- d) Carlo hat ein paar Tage nach Vertragsabschluss den gesamten Kaufpreis per Banküberweisung bezahlt. Obwohl er mittels eingeschriebener Postsendung Jean-Luc aufgefordert hat, ihm das Auto zu übergeben, ist Jean-Luc seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Nun hat Carlo die Nase voll und möchte vom Vertrag zurücktreten und fragt Sie, ob er dies kann. Beantworten Sie die Frage von Carlo und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Im vorliegenden Fall liegt ein Mahngeschäft vor. Bei einem Mahngeschäft hat der Gläubiger grundsätzlich dem Schuldner zuerst eine zweite Chance zu gewähren. So hat gemäss Art. 107 Abs. 1 OR eine Nachfrist gesetzt zu werden, bevor gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR vom Vertrag zurückgetreten werden kann. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass eine Nachfrist gesetzt wurde, weshalb Carlo noch nicht vom Vertrag zurücktreten kann.*

- e) Im Rahmen der Vertragserfüllung stellt sich für Jean-Luc und für Carlo nun die Frage, wo das Auto vom Verkäufer dem Käufer übergeben werden muss. Hat Carlo das Auto in Genf abzuholen, muss Jean-Luc ihm das Auto nach Lugano bringen oder hat die Übergabe in Zürich zu erfolgen? Beantworten Sie die Frage unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen (möglichst präzises Gesetzeszitat).

*Gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist eine geschuldete Speziessache – wie im vorliegenden Fall – dort zu übergeben, wo sie sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand. Das Auto ist also in Genf zu übergeben.*

## Frage 3

(3 Punkte)

Erläutern Sie den Begriff „Ausgleichung“ aus dem Erbrecht und machen Sie ein Beispiel dazu.

*Die Ausgleichung ist in Art. 626 ff. ZGB geregelt. Bei der erbrechtlichen Ausgleichung geht es grundsätzlich um die Verwirklichung der Gleichbehandlung der gesetzlichen Erben. Häufig macht der Erblasser zu Lebzeiten an Erben bzw. insbesondere an Nachkommen Schenkungen und verschafft ihnen so Vermögensvorteile. Dies hat zur Folge, dass sich der Nachlass des Erblassers und damit die einzelnen Erbquoten der gesetzlichen Erben vermindern.*

*Mit der Ausgleichung sind die gesetzlichen Erben gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat. Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht. Die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder sind, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen wird, der Ausgleichungspflicht nur insoweit unterworfen, als sie das übliche Mass übersteigen. Übliche Gelegenheitsgeschenke stehen nicht unter der Ausgleichungspflicht.*

*Es geht nicht um die Gewährleistung der Pflichtteile (=> Herabsetzung).*

## Frage 4

(4.5 Punkte)

Silvio und Maria Schmid sind seit 2 Jahren getrennt und haben zwei gemeinsame, minderjährige Kinder; Antonio und Marianna. Sowohl Silvio als auch Maria wohnen in Zofingen (AG), wobei die Kinder bei der Mutter leben. Mit der Trennung haben sich die Ehegatten auch güterrechtlich auseinandergesetzt. Mit Marie-Rose hat Silvio noch ein aussereheliches Kind (Pierre), welches er anerkannt hat. Die Eltern von Silvio, Orlando und Laura, leben in einer Alterssiedlung in Burgdorf (BE). Gestern ist Silvio verstorben. Ein Testament oder ein Erbvertrag besteht nicht. Die Bestattung ist bereits für morgen geplant und die Kosten dafür belaufen sich auf CHF 25'000.

Der Nachlass von Silvio setzt sich per Todestag wie folgt zusammen:

Aktiven		Passiven	
Wertgegenstände	100'000	Steuerschulden	35'000
Schmuck	25'000	Ausstehende Unterhaltszahlungen	15'000
Wertpapiere	200'000		
Auto	40'000		
Darlehen an Marie-Rose	50'000		
Einfamilienhaus	900'000	Hypothek	450'000
<b>Total Aktiven</b>	<b>1'315'000</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>500'000</b>

- a) Berechnen Sie die Erbmasse, welche unter den Erben aufgeteilt wird. Zeigen Sie Ihre Berechnung auf.

*Wie die Erbmasse ermittelt wird, lässt sich aus Art. 474 ff. ZGB ableiten. Von den Aktiven sind demnach die Schulden des Erblassers sowie die Auslagen für das Begräbnis in Abzug zu bringen. Im vorliegenden Fall beträgt demnach die Erbmasse, welche unter den Erben aufgeteilt wird, CHF 790'000 (= Aktiven minus Passiven minus Bestattungskosten).*

- b) Welche Personen haben im vorliegenden Fall Erbenstellung? Nennen Sie ausschliesslich die Namen.

*Gesetzliche Erben sind alle drei Kinder und die Ehefrau (auch wenn getrennt); also Maria, Antonio, Marianna und Pierre.*

- c) Berechnen Sie die gesetzlichen Erbteile der einzelnen gesetzlichen Erben. Geben Sie Ihre Antwort in Bruchform an.

*Maria erhält als Ehefrau die Hälfte des Nachlasses und die drei Kinder die andere Hälfte. Also Maria 1/2, Antonio 1/6, Marianna 1/6 und Pierre 1/6.*

- d) Berechnen Sie die Pflichtteile der einzelnen gesetzlichen Erben. Geben Sie Ihre Antwort in Bruchform an und zeigen Sie Ihren Lösungsweg auf.

**Maria**

*Der Pflichtteil beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbteils, also  $1/2$  von  $1/2 = 1/4$ .*



**Kinder**

*Der Pflichtteil beträgt drei Viertel des gesetzlichen Erbteils, also  $\frac{3}{4}$  von  $\frac{1}{6} = \frac{1}{8}$  ( $=\frac{3}{24}$ ) pro Kind.*

**Frage 5****(4.5 Punkte)**

Martina Hunziker wohnt mit ihrem Ehemann Peter Hunziker in einem grossen Einfamilienhaus in St. Gallen. Im Haus befinden sich auch die Büroräumlichkeiten von Martina, welche als selbständig Erwerbende ein Treuhandbüro führt. Die Arbeit nahm stetig zu und daher stellte Martina vor 5 Jahren eine Mitarbeiterin, Claudia Schifferli, im Teilzeitpensum an. Im schriftlichen Arbeitsvertrag wurde ein Arbeitspensum von 18 Stunden pro Woche vereinbart (100% Pensum = 43 Stunden pro Woche). Eine Regelung zu den Kündigungsfristen enthält der Vertrag nicht. Dafür gibt es einen Abschnitt für die Überstunden, welcher wie folgt lautet: „Geleistete Überstunden bis zu drei Stunden pro Woche werden nicht abgegolten. Für weitere Überstunden wird der Lohn mit einem Zuschlag von 15% bezahlt. Eine Kompensation mittels Freizeit ist ausgeschlossen.“ Es besteht kein GAV, welcher vorliegend zur Anwendung gelangt.

Beantworten Sie jede Teilfrage unabhängig von den anderen Teilfragen.

- a) Gelten die geleisteten Arbeitsstunden, welche die Anzahl der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden überschreiten, als Überstunden, selbst wenn das 100%-Pensum (vorliegend 43 Stunden) nicht überschritten wird? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Überstunden liegen dann vor, wenn über die verabredete Arbeitszeit hinaus Arbeit geleistet werden muss. Die Höhe des vereinbarten Pensums spielt dabei keine Rolle. Die über das vereinbarte Mass geleisteten Arbeitsstunden gelten damit auch bei einem Teilzeitpensum als Überstunden.*

- b) Angenommen, Claudia Schifferli habe in einer Woche 45 Stunden arbeiten müssen. Ist diesfalls die im Vertrag festgehaltene Überstundenregelung gesetzeskonform? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Die gesetzliche Regelung der Überstunden findet sich in Art. 321c OR. Gestützt auf Art. 361 OR handelt es sich bei Absatz 1 von Art. 321c OR um eine zwingende Bestimmung. Die Absätze 2 und 3 sind in Art. 361 f. OR nicht aufgeführt, weshalb sie dispositiv sind. Demnach kann von der gesetzlichen Regelung von Art. 321c Abs. 2 und 3 OR abgewichen werden (auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers), sofern eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt (das Erfordernis der Schriftlichkeit ergibt sich aus Art. 321c Abs. 3 OR). Die vertragliche Überstundenregelung erweist sich demnach als gesetzeskonform.*

- c) Wie lange dauert im vorliegenden Fall die Kündigungsfrist?

*Die Kündigungsfrist dauert 2 Monate (Art. 335c Abs. 1 OR).*

- d) Martina stellte heute fest, dass Claudia sich nicht nur um das Geschäft, sondern nach Arbeitsschluss (also nicht während der Arbeitszeit) auch noch um Peter, den Ehemann von Martina, intensiv gekümmert hat. Kaum hat Martina vom Verhältnis zwischen Claudia und Peter Wind bekommen, kündigt Martina den Arbeitsvertrag mit Claudia fristlos. Beurteilen Sie ausführlich, ob die fristlose Kündigung im vorliegenden Fall zulässig ist und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*Die fristlose Kündigung ist in Art. 337 OR geregelt. Demnach ist eine fristlose Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf. Da man jeden unbestimmten Vertrag fristgerecht kündigen kann, muss für eine fristlose Kündigung ein derart gravierender Grund vorliegen, dass eine Weiterbeschäftigung während der Kündigungsfrist für die kündigende Partei nicht in Frage kommt.*

*Im vorliegenden Fall kann man sowohl argumentieren, dass ein wichtiger Grund vorliegt, als auch nicht. Das Bundesgericht hatte in einem Urteil vom 5. Mai 2003 (4C.67/2003) einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen. Während die Vorinstanz davon ausging, dass ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorlag, verneinte das Bundesgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäss Art. 337 OR. Dabei war jedoch – im Unterschied zum vorliegenden Fall – eine AG als Arbeitgeberin zwischengeschaltet,*

*Beide Antworten als gültig gelten lassen (wichtiger Grund liegt vor oder wichtiger Grund liegt nicht vor). Wichtig ist die Argumentation für die Bewertung.*

## Frage 6

(4 Punkte)

Seit Jahren füllen Sie die Steuererklärung von Frau Dr. Svenja Malinowski aus. Vor kurzem erlitt Frau Malinowski einen Selbstunfall. Mit einem geliehenen Fahrrad, welches in einwandfreiem Zustand war, fuhr sie in Zürich in eine Unterführung in der Nähe des Hauptbahnhofs. In der Sohle des Tunnels, wo der Radstreifen in einen Radweg übergeht (also von der Strasse auf das Trottoir), verpasste sie die Auffahrt zum Radweg, der durch einen 12 Zentimeter hohen Bordstein von der Strasse abgetrennt ist. Für die Auffahrt ist der Bordstein auf einer Länge von drei Metern abgesenkt, um anschliessend wieder die ursprüngliche Höhe von 12 Zentimeter zu erreichen. Beim Versuch, doch noch auf den Radweg zu gelangen, stürzte Frau Malinowski und schlug mit dem Kopf gegen die Betonwand der Unterführung. Sie trug keinen Helm und erlitt ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und mehrere Knochenbrüche. Ein Gutachter, welcher vom Lebenspartner von Frau Malinowski beauftragt wurde, die Gefährlichkeit der Unfallstelle zu beurteilen, hielt in seinem Bericht fest, dass der Übergang vom Radstreifen auf den Trottoir-Radweg als sehr gefährlich einzustufen sei. Er sei nicht von weitem klar und deutlich erkennbar markiert gewesen. Zudem spreche die Tatsache, dass sich in den letzten drei Jahren bereits vier ähnliche Unfälle ereignet hätten, für die Gefährlichkeit der Stelle. Kurz nach dem Unfall hat die Stadt von sich aus stark reflektieren-

de weisse Streifen aufgemalt, die gelben aufgefrischt und den Bordstein auf drei weiteren Metern abgeschliffen.

Der Lebenspartner von Frau Malinowski möchte von Ihnen nun wissen, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage man von wem Schadenersatz verlangen könnte? Beantworten Sie diese Anfrage unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen und der einzelnen Voraussetzungen. Prüfen Sie zudem, ob die einzelnen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

*Im vorliegenden Fall kommt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR in Frage (scharfe Kausalhaftung). Subsidiär kann – wie immer – auch mit Art. 41 OR (Verschuldenshaftung) argumentiert werden, was aber für Frau Malinowski weniger vorteilhaft ist. Eigentümer der Strasse ist die Stadt Zürich.*

*Zu prüfen sind bei der Werkeigentümerhaftung letztlich drei Voraussetzungen; Schaden, Widerrechtlichkeit und adäquater Kausalzusammenhang.*

- Der Schaden ist offenkundig gegeben (Heilungskosten und Lohnausfall). Wie hoch er ist bzw. letztlich sein wird, ist noch unklar. Das spielt aber für die Beantwortung der Frage keine Rolle.*
- Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn jemand an seinem Eigentum oder an seiner Person (physisch oder psychisch) einen Schaden erleidet. Im vorliegenden Fall wurde Frau Malinowski körperlich schwer verletzt, weshalb die Widerrechtlichkeit gegeben ist. Zudem dürfte auch Eigentum von Frau Malinowski beschädigt worden sein (Kleider, etc.).*
- Beim adäquaten Kausalzusammenhang gilt es zu prüfen, ob eine fehlerhafte Anlage oder Herstellung bzw. eine mangelhafte Unterhaltung vorliegt (siehe Wortlaut von Art. 58 OR) und ob dieser Mangel Ursache für den erlittenen Schaden bildet. Aufgrund der Ausführungen im Sachverhalt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Herstellung fehlerhaft war. Auch die Tatsache, dass die Stadt anschliessend von sich aus Verbesserungen vorgenommen hat, unterstreicht diese Feststellung. Die Kandidaten können diesbezüglich auch anders entscheiden, müssen aber eine entsprechende Begründung abliefern.*

*Ein ähnlicher Fall war vom Bezirksgericht Zürich am 28. Februar 2006 zu beurteilen (Unfall vom 7. August 1998).<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> [http://www.hersche.at/php/stadt\\_zuerich\\_wegen\\_mangel\\_an\\_radweg\\_zu\\_schadenersatz\\_verurteilt,11696,5956.html](http://www.hersche.at/php/stadt_zuerich_wegen_mangel_an_radweg_zu_schadenersatz_verurteilt,11696,5956.html)

## Frage 7

(3.0 Punkte)

Pietro Truffa ist alleiniger Aktionär und Verantwortlicher der Creativ AG. Michel Tricheur ist hingegen Inhaber der Revisionsstelle dieser Aktiengesellschaft. Beide kennen sich schon seit Jugendjahren und pflegen seither eine enge Freundschaft. Um bei der AG möglichst wenig Gewinn ausweisen zu müssen, haben sie verschiedene Ausgaben privater Natur (für Pietro Truffa und seine Familienangehörigen) im Umfang von CHF 350'000 als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht. Mit anderen Worten haben sie gemeinsam falsche Erfolgsrechnungen, Bilanzen und Buchhaltungen erstellt.

- a) Welche gesetzlichen Buchungsvorschriften aus dem OR könnten mit diesem Verhalten verletzt worden sein?

*Als Antwort kommen Art. 662a ff. OR und Art. 957 ff. OR in Frage. Es handelt sich einerseits um die Bestimmungen aus dem Aktienrecht betreffend die ordnungsgemässe Rechnungslegung (Art. 662a ff. OR) und andererseits um die allgemeinen Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR).*

- b) Hat sich Pietro Truffa mit seinem Verhalten der Urkundenfälschung bzw. Falschbeurkundung strafbar gemacht? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Man unterscheidet zwischen Urkundenfälschung im eigentlichen Sinn (Fälschung einer Urkunde) und Falschbeurkundung (Erstellen einer echten, aber unwahren Urkunde). Das Kennen dieser Unterscheidung wird von den Kandidaten nicht verlangt. Das Bundesgericht definiert die Unterscheidung wie folgt:*

*„Eine Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB begeht, wer eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Im Unterschied zur Urkundenfälschung im eigentlichen Sinn, welche das Herstellen einer unechten Urkunde erfasst, deren wirklicher mit dem aus ihr ersichtlichen Aussteller nicht identisch ist, betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der beurkundete Sachverhalt nicht übereinstimmen. Das Vertrauen darauf, dass über die Person des Ausstellers nicht getäuscht wird, ist und darf grösser sein als das Vertrauen, dass jemand nicht in schriftlicher Form lügt. Aus diesem Grund werden an die Beweisbestimmung und Beweiseignung einer Urkunde bei der Falschbeurkundung höhere Anforderungen gestellt und ist Art. 251 Ziff. 1 StGB, soweit es um die Falschbeurkundung geht, restriktiv anzuwenden (BGE 121 IV 131 E. 2c mit Hinweisen). Eine qualifizierte schriftliche Lüge im Sinne der Falschbeurkundung wird deshalb nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt, d.h. wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften liegen, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen.“<sup>2</sup>*

*Eine falsche Buchung erfüllt dann den Tatbestand der Falschbeurkundung, wenn sie Buchungsvorschriften und -grundsätze verletzt, die errichtet worden sind, um die Wahrheit der Erklärung und damit die erhöhte Glaubwürdigkeit der Buchführung zu gewährleisten. Solche Grundsätze werden namentlich in den gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungs-*

<sup>2</sup> BGE 123 IV 61, auf welchem die Fragestellung auch beruht.

*gemässe Rechnungslegung des Aktienrechts in Art. 662a ff. OR und in den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR aufgestellt, die den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Wer Vergünstigungen und Ausgaben privater Art zu Unrecht als geschäftsbedingt verbucht, erfüllt demnach den Tatbestand der Falschbeurkundung nach Art. 251 StGB.*

*Wer eine Falschbeurkundung vornimmt, einzig um die Steuerbehörden zu täuschen, wird einzig nach Steuerstrafrecht belangt. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall gemäss Bundesgericht nicht zu. Die Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft hat stets die Funktion, nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden, sondern auch und vor allem gegenüber Dritten als Ausweis über die finanzielle Situation der Gesellschaft zu dienen. Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz erstellt, ist sich daher in aller Regel bewusst, dass diese nicht nur im Verhältnis zu den Steuerbehörden von Bedeutung sein kann. Wer eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft erstellt, nimmt deren Verwendung im nicht-fiskalischen Bereich deshalb regelmässig in Kauf. Das genügt, wie dargelegt, für die Anwendung von Art. 251 StGB.*

## Frage 8

(5 Punkte)

Der vermögende, 68-jährige Pierre Couchepin ist seit zehn Jahren Witwer. Aus der Ehe mit seiner verstorbenen Frau hat er drei Kinder. Beim Tod seiner Frau waren alle Kinder bereits volljährig und haben zugunsten des Vaters den eigenen Erbteil ausgeschlagen. Vor drei Jahren hat Pierre bei einem Ferientaufenthalt in Frankreich die mittlerweile 35-jährige Brigitte kennengelernt. Seither sind Pierre und Brigitte ein Paar. Die Kinder von Pierre sind überzeugt, dass die mittellose Brigitte einzig hinter dem Geld ihres Vaters her ist. Bisher haben sie sich aber vor dem Vater nie negativ über seine neue Partnerin geäußert. Als Pierre seinen Kindern jedoch mitteilt, dass er und Brigitte in wenigen Tagen heiraten werden, kommt es zum Streit. Die Kinder lassen Pierre verstehen, dass sie Angst haben, dass Brigitte das Familienvermögen – und damit auch den ursprünglich ausgeschlagenen Erbteil – verprassen werde und ihn nur des Geldes wegen heirate. Die Kinder fordern Pierre auf, zumindest einen Ehevertrag und einen Erbvertrag abzuschliessen, damit bei seinem Ableben möglichst ein grosser Teil des Familienvermögens auf die Kinder übergeht.

Pierre ist über das Verhalten seiner Kinder derart enttäuscht, dass er nun genau das Gegenteil regeln will. Nach der Heirat kommt er zu Ihnen und will wissen, welche Vorkehrungen er und seine Frau (Brigitte) – ohne Mitwirkung der Kinder – treffen können, damit bei seinem Ableben ein möglichst grosser Teil Brigitte zufällt.

Beraten Sie diesbezüglich Pierre und Brigitte ausführlich sowohl aus güterrechtlicher als auch aus erbrechtlicher Sicht. Prüfen Sie dabei alle güter- und erbrechtlichen Möglichkeiten und begründen Sie, welche Lösung Sie vorliegend empfehlen würden.

*Es geht letztlich um die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Es gilt einmal den güterrechtlichen und einmal den erbrechtlichen Aspekt zu berücksichtigen.*

**Grundgedanke**

*Um eine Meistbegünstigung von Brigitte zu erreichen, sollte im Todesfall von Pierre bereits aus Güterrecht möglichst viel voreheliches und während der Ehe erworbenes Vermögen Brigitte zukommen. Dadurch wird die Erbmasse von Pierre kleiner und damit auch die zu berücksichtigenden Pflichtteile der Kinder von Pierre.*

**Güterrecht**

*Errungenschaftsbeteiligung: Mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt, ist davon auszugehen, dass Pierre und Brigitte dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen. Gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB kann mittels Ehevertrag der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Die Erbmasse beschränkt sich dann auf das Eigengut des Erblassers. Bei nicht gemeinsamen Kindern – wie im vorliegenden Fall – dürfen dadurch aber keine Pflichtteile verletzt werden (Art. 216 Abs. 2 ZGB). Was man in die Ehe einbringt, gilt von Gesetzes wegen als Eigengut (Art. 198 ZGB). Davon kann man auch mittels Ehevertrag nicht abweichen (e contrario aus Art. 199 ZGB). Während der Ehe würden folglich nur Einkünfte aus Renten und Arbeitserwerb sowie die Erträge aus Eigengut Errungenschaft bilden (Art. 197 ZGB). Weil im vorliegenden Fall die Ehe eben erst ge-*

geschlossen wurde und die Errungenschaft (Lohn, Renten, Erträge aus Eigengut) sich langsam bilden wird, kann mittels Vorschlagszuteilung (Art. 216 ZGB) zwar eine Begünstigung erreicht werden, aber keine erhebliche. Dies gilt umso mehr, als dass die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder damit ohnehin nicht verletzt werden dürfen. Mit anderen Worten würde man mit einer Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten nach Art. 216 ZGB nicht eine viel grössere Begünstigung erzielen, als wenn man die Kinder mittels Testament oder Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen würde.

Gütergemeinschaft: Pierre und Brigitte könnten sich mittels Ehevertrag auch nach Eheschliessung für den Güterstand der Gütergemeinschaft entscheiden. Bei der Gütergemeinschaft ist das gesamte Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut. Ausnahme bilden von Gesetzes wegen lediglich die persönlichen Gegenstände (und Genugtuungsansprüche) der Ehegatten (Art. 225 Abs. 2 ZGB). Im Todesfall findet dann eine hälftige Aufteilung des Gesamtgutes statt (Art. 241 Abs. 1 ZGB); also auch des in die Ehe eingebrachten Vermögens. Zudem kann die Aufteilung des Gesamtgutes mittels Ehevertrag noch mehr zugunsten des überlebenden Ehegatten abgeändert werden (Art. 241 Abs. 2 ZGB). Dabei müssen aber die Pflichtteile der Nachkommen (gemeinsamer und nichtgemeinsamer) berücksichtigt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB). Der zu schützende Pflichtteil berechnet sich aber bei der Gütergemeinschaft anders als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Dies weil sich die Erbmasse – unter Ausklammerung einer anderslautenden Vorschlagszuteilung – anders zusammensetzt. Im vorliegenden Fall würde bei der Errungenschaftsbeteiligung das gesamte voreheliche Vermögen von Pierre in die Erbmasse fallen und bei der Gütergemeinschaft nur die Hälfte davon. Folglich wird bei Vereinbarung des Güterstandes der Gütergemeinschaft eine bessere Begünstigung von Brigitte erreicht (allenfalls mit maximaler Vorschlagszuteilung bis an die durch den Pflichtteilsschutz der Nachkommen von Pierre gesetzte Grenze).

### **Erbrecht**

Die Einräumung der Nutzniessung am gesamten Nachlass gemäss Art. 473 ZGB kommt nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen in Frage. Im vorliegenden Fall kann diese Möglichkeit also unberücksichtigt bleiben.

Gründe für eine Enterbung der eigenen Kinder (um damit eine grössere Begünstigung von Brigitte zu erreichen) liegen keine vor.

Es bleibt also bloss noch eine Meistbegünstigung indem mittels Erbvertrag bzw. Testament die Nachkommen von Pierre auf den Pflichtteil gesetzt werden. Dieses Ziel lässt sich indirekt – wie bereits oben erwähnt – auch bei der Gütergemeinschaft mit entsprechender Vorschlagszuteilung erreichen.

**Fazit**

*Die Meistbegünstigung erreicht man als mit dem Vereinbaren des Güterstandes der Gütergemeinschaft (mittels Ehevertrag) und mit gleichzeitiger Abänderung der Vorschlagszuteilung bis an die Grenze des Pflichtteilsschutz oder mit Zuteilung der verfügbaren Quote an Brigitte (mittels Testament oder Erbvertrag).*

**Frage 9****(3.5 Punkte)**

Thomas ist Mieter einer 4.5-Zimmerwohnung in Bern. Der Mietvertrag wurde am 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2010 auf 5 Jahre fest abgeschlossen und erneuert sich anschliessend mangels Kündigung stillschweigend von Jahr zu Jahr (gemäss ausdrücklicher vertraglicher Regelung). Die vertragliche Kündigungsfrist beträgt 4 Monate.

Bereits bei Vertragsabschluss gehörte die Wohnung einer Erbengemeinschaft, welche diese vor einer Woche an den AHV-Rentner Markus verkauft hat. Markus kündigt nun am 15. Dezember 2012 den Mietvertrag für die 4.5-Zimmerwohnung auf den 31. März 2013 (nach Ortsgebrauch ordentlicher Kündigungstermin). Die schriftliche Kündigung begründet Markus mit dringendem Eigenbedarf; seine Tochter wohne bereits im selben Mehrfamilienhaus und diese 4.5-Zimmerwohnung biete mehr Sonneneinstrahlung und eine schönere Aussicht als seine bisherige Wohnung.

- a) Auf welche Gesetzesbestimmung stützt Markus die Kündigung?

*Es geht um die Kündigung des Mietvertrages durch den neuen Eigentümer der Mietsache. Massgebliche Gesetzesbestimmung ist Art. 261 OR.*

- b) Thomas will nun von Ihnen wissen, ob die Kündigung sowohl hinsichtlich Kündigungsfrist als auch hinsichtlich Kündigungstermin gültig ist. Beantworten Sie beide Fragen von Thomas und begründen Sie Ihre Antworten.

*Der Sachverhalt gründet auf einem echten Urteil.<sup>3</sup>*

*Nach Art. 261 Abs. 2 lit. a OR kann der Erwerber das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend machen kann; er braucht die vertraglichen Fristen und Termin nicht einzuhalten, sondern lediglich die gesetzliche Frist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Eigenbedarf gegeben, wenn es dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht zuzumuten ist, auf die Benutzung der vermieteten Wohnung oder des Hauses zu verzichten. Dabei sind alle erheblichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Das Erfordernis der Dringlichkeit ist nicht nur zeitlich,*

<sup>3</sup> [http://www.mietrecht.ch/documents/Dokumente/Entscheide/mp\\_2\\_05\\_82.pdf](http://www.mietrecht.ch/documents/Dokumente/Entscheide/mp_2_05_82.pdf)



*sondern auch sachlich zu verstehen. Es müssen Gründe vorliegen, denen eine gewisse Bedeutung zukommt. Kein dringender Eigenbedarf ist zum Beispiel gegeben, wenn ein naher Verwandter des Eigentümers nur darum in die Wohnung einziehen will, weil sie im Vergleich zu seiner bisherigen Wohnung etwas mehr Sonne oder mehr Aussicht bietet (Amtl. Bull. SR 1989 S. 424). Der Eigenbedarf muss ernsthaft, konkret und dringend sein. Wird eine Kündigung ausgesprochen, ohne dass der Eigenbedarf des neuen Eigentümers dringend ist, so bleibt sie unwirksam. Sie wird nicht in eine ordentliche Kündigung umgewandelt.*

*Sofern also ein dringender Eigenbedarf nachgewiesen wird, kann unabhängig der im Vertrag vereinbarten Kündigungstermine oder –fristen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (3 Monate gemäss Art. 266c OR) auf den nächsten gesetzlichen Kündigungstermin die Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden. Im vorliegenden Fall wäre also die Kündigung mit einer Frist von weniger als 4 Monaten und auf einen früheren als den nächstmöglichen, vertraglich vereinbarten Termin zulässig, sofern ein dringender Eigenbedarf vorliegt. Der Punkt liegt nun darin, dass die geltend gemachten Gründe keinen dringenden Eigenbedarf darstellen, weshalb die Kündigung unwirksam ist.*

**Frage 10****(3 Punkte)**

Frank Meyer und Horst Mellenhof möchten gemeinsam eine Kollektivgesellschaft gründen. Frank Meyer bringt dabei CHF 20'000 und Horst Mellenhof CHF 10'000 ein. Sie haben sich in einem ersten Schritt im Internet über die Kollektivgesellschaft informiert, haben aber noch gewisse Unklarheiten. Daher kommen die beiden zu Ihnen und bitten Sie, um die Beantwortung der folgenden Fragen.

- a) Braucht es zur Gründung einer Kollektivgesellschaft zwingend einen schriftlichen Gesellschaftervertrag?

*Für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind Gesellschaftsverträge zwar nicht zwingend erforderlich, aber dennoch zu empfehlen. Die korrekte Antwort lautet demnach „nein“.*

- b) Frank Meyer und Horst Mellenhof haben gehört, dass das eingesetzte Kapital von der Kollektivgesellschaft verzinst werde. Von Ihnen wollen sie wissen, ob dem so ist und wie hoch die Verzinsung ist? Nennen Sie die allfällig massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*Gestützt auf Art. 558 Abs. 2 OR dürfen die Kapitalanteile Zinsen gutgeschrieben werden. Sofern keine vertragliche Regelung besteht – wie im vorliegenden Fall – beträgt die Verzinsung 4 Prozent.*

- c) Im Internet sind Frank Meyer und Horst Mellenhof auf zwei Begriffe im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung gestossen; Kapitalprinzip und Kopfprinzip. Erläutern Sie Frank und Horst die beiden Begriffe und geben Sie an, welcher dieser Prinzipien bei der Kollektivgesellschaft Anwendung findet.

*Beim Kapitalprinzip wird der Gewinn nach Massgabe des investierten Kapitals verteilt. Hingegen wird beim Kopfprinzip der Gewinn gleichmässig auf alle Gesellschafter aufgeteilt, unabhängig von Verhältnis des Kapitaleinsatzes.*

*Bei der AG und der GmbH herrscht das Kapitalprinzip, bei der Kollektivgesellschaft – mangels anderer vertraglicher Vereinbarung – das Kopfprinzip (Art. 557 OR i.V.m. Art. 533 Abs. 1 OR).*

**Frage 11****(2 Punkte)**

Nachfolgend sind vier Firmen aufgeführt. Bestimmen Sie anhand der Firma, ob es sich um eine AG, eine GmbH, eine Kollektivgesellschaft oder eine Einzelfirma handelt.

Papeterie G. Carta Erben	<i>Kollektivgesellschaft</i>
Garage Marco Zürcher, Inhaber P. Müller	<i>Einzelfirma</i>
Treuhandbüro Portner & Co.	<i>Kollektivgesellschaft</i>
Fischer Transporte AG	<i>Aktiengesellschaft</i>

\* \* \* \* \*

**Fach 802      Personaladministration**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 2**

---

## Personaladministration

---

Verfügbare Zeit: 90 Minuten  
Max. Punktzahl: 45.00

### Fragenblock 1

(11.25 Punkte)

#### Aufgabe 1

(11.25 Punkte)

1. Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie kurz zu jeder Frage Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

1.1 Nennen Sie drei Kriterien für eine Unterstellung unter das Obligatorium der beruflichen Personalvorsorge. **(0.75 Punkte)**

**Lösung (BVG Art. 2 und 7):**

- *Anstellung bei einem der AHV unterstellten Arbeitgeber (0.25 Punkte)*
- *Altersgrenze 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risikoversorge (0.25 Punkte) und*
- *1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge (0.25 Punkte)*
- *Jahreslohn höher als 75% der maximalen AHV-Altersrente, aktuell CHF 20'880. (0.25 Punkte)*

1.2 Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge existiert der Begriff "Eintrittsgeneration". Erklären Sie, wer/was mit diesem Begriff gemeint ist. **(1.00 Punkte)**

**Lösung (BVG Art. 31):**

- *BVG-unterstellte Personen, welche zu Beginn des BVG (1985) das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben. (1.00 Punkte)*

- 1.3 Wie nennt sich das Funktionsprinzip
- a) einer Vorsorgeeinrichtung, bei der die Altersleistungen in Prozent des letzten versicherten Lohnes festgelegt werden und **(0.25 Punkte)**
  - b) was geschieht bei einer Lohnerhöhung mit den BVG-Beiträgen bei einer so funktionierenden Pensionskasse? **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *Die Vorsorgeeinrichtung funktioniert nach dem Prinzip des Leistungsprimats. (0.25 Punkte)*
- b) *Die Mehrkosten werden durch Nachzahlungen finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) (0.50 Punkte)*

- 1.4 Herr Hugentobler bleibt nach der Erreichung des ordentlichen Rentenalters weiterhin arbeitstätig und möchte möglichst lange und viel in die Säule 3a einzahlen.
- a) Wie lange kann er längstens in die Säule 3a einzahlen und was ist die Voraussetzung hierfür? **(0.50 Punkte)**
  - b) Welche Beträge kann er in welchen Fällen/Konstellationen jährlich in die Säule 3a einzahlen? Ihre Antwort können Sie in absoluten oder relativen Zahlen angeben. **(1.25 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *Längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. (BVV3 Art. 7, Abs. 2). Er kann nur solange einzahlen, wie er auch erwerbstätig bleibt. (0.50 Punkte)*
- b) *BVV3 Art. 7 Abs. 1a: 8% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG / CHF 6'682.00 mit Einzahlungen in 2. Säule oder (0.50 Punkte)  
BVV3 Art. 7 Abs. 1b: 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40% des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG / CHF 33'408.00 ohne Einzahlungen in die 2. Säule (0.75 Punkte)*

- 1.5. Herr Lutz (Schreiner, Einzelfirma) stellt einen Lehrling an. Im 1. Lehrjahr bezieht er einen Lohn von CHF 900.00 x 13. Der 16-jährige ist noch nicht AHV-pflichtig. Herr Lutz ist der Meinung, da der Lehrling noch nicht AHV-pflichtig ist, müsste er über die Krankenkasse (der Lehrlings) gegen Unfall versichert sein.
- a) Bei welcher Versicherung ist der Lehrling gesetzlich gegen Unfall versichert? **(0.25 Punkte)**
- b) Erklären Sie Herrn Lutz, weshalb er bei der in a) genannten Unfallversicherung versichert ist. **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *Der Lehrling ist bei der SUVA gegen Unfall versichert.* **(0.25 Punkte)**
- b) *Das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) kennt keine Alters- oder Lohnhöhenbeschränkungen. Der Lehrling gilt als Arbeitnehmer und somit mit dem effektiven Verdienst als obligatorisch versicherte Person.* **(0.50 Punkte)**
- 1.6. Frau Pollini führt als Arbeitnehmerin bei drei Arbeitgebern Reinigungsarbeiten aus. Ihre Arbeitseinsätze leistet sie wie folgt:
- Arbeitgeber A: 8 Stunden pro Monat  
Arbeitgeber B: 7 Stunden pro Woche  
Arbeitgeber C: 4 Stunden pro Woche
- An einem Sonntag erleidet sie beim Langlaufen einen Unfall und möchte diesen Fall nun der Unfallversicherung anmelden.
- a) Bei welcher Versicherung hat sie den Schaden (Unfall) anzumelden? **(0.25 Punkte)**
- b) Weshalb ist welche Unfallversicherung ab wann zuständig und warum ist das so? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.00 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *Zuständig ist die Krankenkasse oder, soweit vorhanden, die private Unfallversicherung nach VVG von Frau Pollini.* **(0.25 Punkte)**
- b) *Gemäss UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) muss, sobald bei einem Arbeitgeber die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden überschritten wird, der Mitarbeiter bei diesem Arbeitgeber für Nichtbetriebsunfälle versichert sein. Wird diese Limite nicht überschritten, greift das UVG nicht.  
Eine Kumulation der Stunden bei verschiedenen Arbeitgebern zur Erreichung der acht Stunden pro Woche ist nicht möglich.* **(1.00 Punkte)**

- 1.7 Frau Uhlmann, Reisebüroangestellte, Beschäftigungsgrad 100%, plant eine Weltreise, welche ca. ein Jahr dauern wird. Dafür wurde ihr ein unbezahlter Urlaub bewilligt. Letzter bezahlter Tag: 31.10.2012. Am 01.11.2012 fliegt sie nach Kapstadt. Sie möchte weiterhin und in gleichem Rahmen den Versicherungsschutz beim Unfallversicherer des Arbeitgebers beanspruchen.
- Wie lange ist Frau Uhlmann beim Unfallversicherer des Arbeitgebers versichert, wenn sie nichts unternimmt? **(0.25 Punkte)**
  - Wie lange kann sich Frau Uhlmann beim Unfallversicherer des Arbeitgebers (im gleichen Vertrag) längstens versichern lassen. Wie nennt sich diese Versicherung? **(0.25 Punkte)**
  - Was raten Sie Frau Uhlmann konkret zu tun? Begründen Sie Ihre Antwort. **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- *Nach dem 31.10.2012 ist Frau Uhlmann noch 30 Tage beim Versicherer des Arbeitgebers versichert (UVG Art. 3/2) **(0.25 Punkte)***
  - *Innerhalb dieser Frist (30 Tage) kann Frau Uhlmann die Abredeversicherung (UVG Art. 3/3) für maximal 180 Tage abschliessen. **(0.25 Punkte)***
  - *Da eine Abredeversicherung für max. 180 Tage möglich ist, muss sie für die Zeit nach Ablauf – oder gleich von Beginn weg – für einen Versicherungsschutz bei der Krankenkasse oder privaten Unfallversicherung nach VVG besorgt sein **(0.50 Punkte)***
- 1.8. Frau Somaruga ist 55 Jahre alt und nicht erwerbstätig. Sie ist gelernte Floristin, war aber seit 20 Jahren nicht mehr im Beruf tätig. Ihr Ehemann wurde letztes Jahr pensioniert. Sie zahlt nun AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. **(2.50 Punkte)**
- Auf welcher Bemessungsgrundlage werden die Beiträge an die AHV, IV und EO berechnet? **(1.00 Punkte)**
  - Per 1. März 2012 fand Frau Somaruga eine 60%-Anstellung in einem Blumenladen. Die Stelle ist unbefristet und es ist davon auszugehen, dass sie sicher für den Rest des Jahres mit dem gleichen Pensum angestellt bleiben wird. Welche Folgen hat die Anstellung auf ihre Beiträge als Nichterwerbstätige, wenn sie ohne Anstellung pro Jahr CHF 15'000.00 AHV/IV/EO-Beiträge bezahlen müsste? **(0.50 Punkte)**
  - Wie hoch wären die AHV/IV/EO-Beiträge als Nichterwerbstätige, wenn mit einer 40%-Teilzeitstelle pro Jahr insgesamt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) CHF 2'500.00 der Ausgleichskasse überwiesen würden. Ohne Anstellung würden die Beiträge CHF 15'000.00 pro Jahr betragen. **(0.50 Punkte)**
  - Herr Somaruga war Selbständigerwerbender. In den letzten 20 Jahren zahlte er während fünf Jahren nur den Mindestbeitrag AHV/IV/EO ein. Welche Folgen hat dies auf die AHV-Rente von Frau Somaruga? **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- a)  $\frac{1}{2}$  des Vermögens (beide Ehegatten) und das 20fache des jährlichen Renteneinkommens beider Ehegatten (ohne Berücksichtigung Güterstand) **(1.00 Punkte)**
- b) Sie muss für das Jahr 2012 keine Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. **(0.50 Punkte)**
- c) Die Beiträge belaufen sich weiterhin auf CHF 15'000.00, jedoch werden die CHF 2'500.00 angerechnet. **(0.50 Punkte)**
- d) Wenn für die entsprechenden Jahre keine Anmeldung als Nichterwerbstätige stattfand, entsteht eine Beitragslücke. **(0.50 Punkte)**

- 1.9. Ihr Kunde steht vor der Entscheidung für seinen Betrieb Kurzarbeit einzuführen. Er fragt Sie, welches die Vor- und Nachteile von Kurzarbeit sind. Zählen Sie je drei Vor- und Nachteile auf. **(1.50 Punkte)**

**Lösung:****Vorteile:**

- Keine Entlassungen / Massenentlassungen
- Keine Informationspflicht gegenüber kantonalen Behörde notwendig
- Bei Auftragseingängen ist Personal sofort wieder verfügbar
- Kurzarbeit-% kann individuell pro Mitarbeiter gewählt werden
- Mitarbeitende können Freizeit für persönliche Weiterbildungen/Ferien/Reisen nutzen
- Sozialversicherungen laufen auf dem 100%-Lohn weiter
- Lohnkosten für Arbeitgeber werden durch ALV gedeckt (ausgenommen 1 Karenztag/MA/Monat)

**Nachteile:**

- Detaillierter Antrag auf Kurzarbeit mit Offenlegung der Zahlen des Geschäftsgangs
- Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters erforderlich
- Unsicherheit der Mitarbeitenden
- Mindestausfallstunden von 10% auf die gesamten Sollarbeitsstunden der betroffenen Unternehmung
- Genaue Zeiterfassung der Mitarbeiter erforderlich
- 20% Lohneinbusse der Kurzarbeit für den Mitarbeiter
- Grosser administrativer Arbeitsaufwand (monatliche KA-Abrechnung)



**Fragenblock 2****(9.25 Punkte)****Aufgabe 2.1****(3.00 Punkte)**

2.1 Stefan Kernen ist Selbständigerwerbender. In diesem Zusammenhang ergeben sich die nachfolgenden Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

2.1.1 Berechnen Sie anhand der nachfolgenden Angaben die zu entrichtenden Beiträge als Selbständigerwerbender für das Jahr 2011 an die AHV-Ausgleichskasse. Notieren Sie alle Schritte/Zwischenresultate, die zu Ihrem Resultat führen. **(2.00 Punkte)**

Einkommen laut Steuermeldung			
inkl. verbuchte AHV-Beiträge	CHF	60'000.00	
Investiertes Eigenkapital	CHF	87'500.00	
Zins auf investiertem Eigenkapital		2.00%	
Verwaltungskostensatz		3.00%	

**Lösung:**

<i>Einkommen</i>	<i>CHF</i>	<i>60'000.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>./. Zins Eigenkapital, gerundet auf CHF 88'000.00</i>	<i>CHF</i>	<i>1'760.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Zwischenresultat</i>	<i>CHF</i>	<i>58'240.00</i>	
<i>Massgebendes Einkommen</i>	<i>CHF</i>	<i>58'200.00</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Beiträge AHV/IV/EO 9.70%</i>	<i>CHF</i>	<i>5'649.30</i>	<i>0.50 Punkte</i>
<i>Verwaltungskosten 3%</i>	<i>CHF</i>	<i>169.50</i>	<i>0.25 Punkte</i>
<i>Total Rechnungsbetrag</i>	<i>CHF</i>	<i>5'818.80</i>	<i>0.50 Punkte</i>

2.1.2 Annahme: Im Jahre 2011 erzielte Herr Kernen einen Reinverlust von CHF 5'000.00 (inklusive Aufrechnung verbuchte, persönliche AHV/IV/EO-Beiträge).

- Muss er in diesem Falle ebenfalls Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten? **(0.25 Punkte)**
- Wo ist der gesetzliche Grundsatz geregelt. Gesetzesartikel angeben. **(0.50 Punkte)**
- Falls ein Beitrag zu entrichten ist, wie hoch ist dieser? **(0.25 Punkte)**

**Lösung:**

- Ja. (0.25 Punkte)*
- AHVG Art. 8 Abs. 2 (0.50 Punkte)*
- CHF 475.00 (0.25 Punkte)*

## Aufgabe 2.2

(6.25 Punkte)

- 2.2 Erstellen Sie aufgrund folgender Angaben die Jahresabrechnung (Lohnsummenmeldung) 2011 für die AHV/ALV der Filzfabrik AG. Gemäss Lösungsblatt ist die Deklaration jeweils nur pro Mitarbeiter vorzunehmen. Ein Total für alle Mitarbeiter ist nicht zu deklarieren/berechnen.
- a) Der Mechaniker Romer Josef erzielt ein Einkommen von monatlich CHF 5'000.00 (13 x). Die Spesen rechnet er effektiv ab und erhielt dafür CHF 12'300.00 für das ganze Jahr vergütet. **(0.50 Punkte)**
  - b) Der Maschinist Götte Karl erzielte ebenfalls CHF 5'000.00 Monatslohn (13 x). Ihm wurden pauschale Spesen von CHF 1'500.00 vergütet (13 x). Der Revisor der Ausgleichskasse beschränkte die Spesen an der letzten Arbeitgeberkontrolle auf 15 Prozent des Bruttolohnes. **(0.50 Punkte)**
  - c) Der Monteur Frei Guido erzielte ein Monatseinkommen von CHF 4'500.00 (13 x). Er besorgt auch die Hauswartung der Liegenschaft der Filzfabrik AG und bewohnt deshalb die Geschäftswohnung. Für die Miete werden ihm monatlich CHF 800.00 vom Lohn abgezogen. Aufgrund des Schätzungsprotokolls des Grundbuchamtes hat die von ihm bewohnte Wohnung einen Mietwert von CHF 1'200.00 (je nach Kanton auch Eigenmietwert oder ähnlich genannt). **(0.50 Punkte)**
  - d) Der CEO der Firma, Schneider Rolf, bezog ein Jahressalär von CHF 340'000.00 **(0.75 Punkte)**
  - e) Die Sekretärin, Fritschi Manuela, erzielt ein Monatseinkommen von CHF 4'300.00 (13 x). Sie wohnt 30 Kilometer von der Firma entfernt und erhielt deshalb noch CHF 200.00 Wegvergütung pro Monat (12 x). Als Hochzeitsgeschenk erhielt sie Reise-gutscheine im Wert von CHF 500.00. **(1.00 Punkte)**
  - f) Der Verwaltungsrat Beck Roger, 67-jährig, bezog ein Jahreshonorar von CHF 60'000.00. **(0.50 Punkte)**
  - g) Die Reinigungsfachfrau Schuster Erika erhielt aufgrund der Stundenrapporte für das ganze Jahr CHF 6'000.00. Ihr wurde dieser Lohn ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausgerichtet. **(1.00 Punkte)**
  - h) Schilling Peter, Hilfsarbeiter, erhielt einen Jahreslohn von CHF 39'000.00. Er besuchte einen Weiterbildungskurs. Die Kurskosten von CHF 6'400.00 (inkl. Reise- und Verpflegungsspesen) wurden vom Geschäft übernommen. **(0.50 Punkte)**
  - i) Riedi Jürg, Informatiker, bezog einen Monatslohn von CHF 4'800.00 (13 x). In den Monaten August und September 2011 war er infolge eines Unfalls arbeitsunfähig. Die SUVA überwies Taggelder von insgesamt CHF 7'200.00. Riedi Jürg erhielt auch während seiner Arbeitsunfähigkeit den vollen Lohn. **(0.50 Punkte)**
  - j) Krähenbühl André, Ing. HTL, bezog einen Jahreslohn von CHF 110'000.00. Daneben erhielt er Kinderzulagen von insgesamt CHF 3'600.00. Im Mai absolvierte er einen militärischen Wiederholungskurs. Die an den Arbeitgeber ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigung betrug CHF 3'900.00. Krähenbühl André bezog während dem Wiederholungskurs den vollen Lohn. **(0.50 Punkte)**

## Lösung:

<i>Name / Vorname</i>	<i>AHV/IV/EO</i>	<i>ALV</i>		
a) <i>Romer Josef</i>	<i>65'000.00</i>	<i>65'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
b) <i>Götte Karl</i>	<i>71'825.00</i>	<i>71'825.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
c) <i>Frei Guido</i>	<i>63'300.00</i>	<i>63'300.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
d) <i>Schneider Rolf</i>	<i>340'000.00</i>	<i>ALV 1 126'000.00</i>	<i>ALV 2 189'000.00</i>	<i>je 0.25 Punkte 0.25 Punkte</i>
e) <i>Fritschi Manuela</i>	<i>58'300.00</i>	<i>58'300.00</i>		<i>je 0.5 Punkte</i>
f) <i>Beck Roger</i>	<i>43'200.00</i>	<i>0.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
g) <i>Schuster Erika</i>	<i>6'400.00</i>	<i>6'400.00</i>		<i>je 0.50 Punkte</i>
h) <i>Schilling Peter</i>	<i>39'000.00</i>	<i>39'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
i) <i>Riedi Jürg</i>	<i>55'200.00</i>	<i>55'200.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>
j) <i>Krähenbühl André</i>	<i>110'000.00</i>	<i>110'000.00</i>		<i>je 0.25 Punkte</i>

**Fragenblock 3****(17.00 Punkte)****Aufgabe 3.1****(6.50 Punkte)**

3.1 Herr Trübsal ist seit dem 22. November 2011 bei der Firma Lucky AG in Zürich angestellt. Im Zusammenhang mit der Anstellung von Herrn Trübsal ergeben sich die nachfolgenden Sachverhalte und Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

3.1.1 Herr Trübsal war vom 1. Juli 2012 bis zum 12. August krankheitshalber arbeitsunfähig. Er geht regelmässig zum Arzt und reicht Ihnen die Arztzeugnisse rechtzeitig ein.

Wie lange erhält Herr Trübsal seinen Lohn, wenn keine Krankentaggeldversicherung besteht? Nennen Sie die entsprechenden Gesetzesartikel. **(1.50 Punkte)**

**Lösung:**

- *OR 324a, Abs. 1 + 2: drei Wochen (Anstellungsverhältnis länger als drei Monate und im 1. Dienstjahr) (1.50 Punkte)*

3.1.2 Der Vorgesetzte war bereits vor der Krankheit des Mitarbeiters schon längere Zeit nicht mehr zufrieden mit dessen Arbeitsleistung, hat jedoch aus Zeitgründen nie eine Gesprächsnotiz oder Information an Sie als Personalverantwortliche/r gemacht. Er gelangt nun mit der Bitte an Sie, ihm eine verlässliche Auskunft über die Möglichkeiten einer Vertragsauflösung zu geben, da er weder im Arbeitsvertrag noch im Personalreglement Regelungen bezüglich Kündigungs-/Lohnfortzahlungs- und Sperrfristen findet. Insbesondere interessieren ihn folgende Punkte (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**):

a) Was muss grundsätzlich seitens Arbeitgeber beachtet werden, wenn er einem erkrankten Mitarbeiters gültig die Kündigung aussprechen will und **(1.50 Punkte)**

b) Warum ist dies so wichtig? **(1.00 Punkte)**

c) Zu welchem Zeitpunkt hätte die Firma Lucky AG die Kündigung frühestens auch welches Datum aussprechen können (**keine Gesetzesartikel nennen**)?

- Empfangsdatum der Kündigung bei Herrn Trübsal? **(0.50 Punkte)**
- Kündigung per? **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *OR 336c, Abs. 1b: Einhaltung der Sperrfrist (30 Tage im 1. Anstellungsjahr) (1.50 Punkte)*
- b) *OR 336c, Abs. 2: Die Kündigung während der Sperrfrist ist nichtig und muss nach der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden. (1.00 Punkte)*
- c) *Empfangsdatum der Kündigung bei Herrn Trübsal?  
31. Juli 2012 (0.50 Punkte)*

*Kündigung per 31. August 2012 (0.50 Punkte)*

- 3.1.3 Der Vorgesetzte hatte am 14. August 2012 einen Gesprächstermin mit Herrn Trübsal abgemacht und wollte ihm die Kündigung persönlich aussprechen und schriftlich gegenzeichnen lassen. Auf welchen Kündigungstermin lautete die Kündigung, die Sie für den Vorgesetzten vorbereiteten? Begründen Sie Ihre Antwort. Die Angabe der Gesetzesartikel ist nicht notwendig. **(1.00 Punkte)**

**Lösung:**

- *Kündigungstermin: 30. September 2012. Die Sperrfrist ist abgelaufen. Kündigungsfrist im 1. Dienstjahr ein Monat auf Ende Monat. (1.00 Punkte)*

- 3.1.4 Die Kündigung an Herrn Trübsal enthält keine Begründung zur Vertragsauflösung. Herr Trübsal ist der Meinung, dass die Kündigung dadurch unvollständig und ungültig ist. Begründen Sie Ihre Antwort. Die Angabe der Gesetzesartikel ist nicht notwendig. **(1.00 Punkte)**

**Lösung:**

- *Eine Begründung ist nur auf Verlangen der Gegenpartei notwendig. Die Angabe der Begründung hat somit keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Kündigung. (1.00 Punkte)*

**Aufgabe 3.2****(3.00 Punkte)**

- 3.2 Eine Mitarbeiterin hat ihre Stelle gekündigt. Nennen Sie **sechs verschiedene Aufgaben oder Formalitäten**, welche aus Sicht des Arbeitgebers möglichst bis und mit Austrittstag der Arbeitnehmerin zu erledigen sind. **(3.00 Punkte)**

**Lösung:**

- Bestätigung der Kündigung
- Ferienberechnungen und Festlegung des letzten Arbeitstages
- Pendenzen- und Aktenübergabe
- Rückgabe von Gegenständen, die dem Arbeitgeber gehören
- Austrittsgespräch führen
- Verabschiedung und allenfalls Abschiedsgeschenk organisieren
- Austrittsmeldungen an die entsprechenden Sozialversicherungen
- Arbeitszeugnis erstellen

**Aufgabe 3.3****(3.50 Punkte)**

- 3.3 Die bei der Invest GmbH tätige Frau Sommer hat per **30. November 2012** ihre **Arbeitsstelle gekündigt**. In diesem Zusammenhang ergeben sich die nachfolgenden Sachverhalte und Fragen. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

- 3.3.1 Aufgrund der starken Arbeitsauslastung konnte Frau Sommer erst 10.5 Ferientage beziehen. Vertraglich vereinbart sind sechs Wochen Ferien pro Jahr. Mit ihrem Vorgesetzten hat sie vereinbart, dass sie sich die restlichen Ferientage bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses auszahlen lässt. Der Jahreslohn von Frau Sommer beträgt CHF 78'000.00.

Berechnen Sie die Ferienentschädigung in CHF für Frau Sommer. Notieren Sie alle Schritte/Zwischenresultate, die zu Ihrem Resultat führen. **(2.00 Punkte)**

**Lösung:**

- *Ferienanspruch bis 30.11.12: 27.50 Tage. Bereits bezogene Tage: 10.50 Tage. Restanspruch Ferien: 17 Tage.*
- *Berechnung Tageslohn:  
78'000 / 12 = CHF 6'500 (Monatslohn)  
CHF 6'500 / 21.75 Tage = CHF 298.85 pro Tag oder  
CHF 78'000 / 261.00 Tage = CHF 298.85 pro Tag*
- *CHF 298.85 x 17 Tage = CHF 5'080.45*

*Frau Sommer erhält für die 17 Tage eine Ferienentschädigung von brutto CHF 5'080.45.*

*In der Praxis sind verschiedene, korrekte Berechnungsweisen für die Ermittlung des Tageslohnes im Einsatz. Arbeitstage pro Monat zwischen 21.5 bis 22.0 werden als korrekt bewertet.*

- 3.3.2 Frau Sommer war im letzten Dienstjahr insgesamt 40 Tage krank. Kann die Invest GmbH bei Frau Sommer eine Ferienkürzung vornehmen? Wenn ja, warum und um wieviele Tage darf gekürzt werden? Wenn nein, warum nicht? Begründen Sie Ihre Antwort (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**): (1.50 Punkte)

**Lösung:**

*Nein, es darf keine Kürzung vorgenommen werden: OR 329OR, Abs. 2 + 3. Für eine Kürzung muss die Abwesenheit mindestens zwei Monate betragen. (1.50 Punkte)*

**Aufgabe 3.4**

(1.50 Punkte)

- 3.4 Die Mitarbeitenden der Firma Blume & Co. haben eine Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Wie lange muss die Mindestdauer der Pausen pro Tag (einschliesslich Essenspause) betragen? (**nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesartikel**): (1.50 Punkte)

**Lösung:**

*ArG 15, Abs. 1: eine halbe Stunde pro Tag (1.50 Punkte)*

**Aufgabe 3.5**

(2.50 Punkte)

- 3.5 Ein Mitarbeiter ist infolge eines Burnouts mehrere Monate krankgeschrieben. Auch zuvor (letzte drei Jahre) waren immer wieder krankheitsbedingte Abwesenheiten von jährlich zwischen drei bis sechs Wochen zu verzeichnen. Eine Woche nachdem er die Arbeit wieder aufgenommen hat, kündigt er seine Stelle fristgerecht. Erwähnen Sie die Krankheits-Abwesenheit(en) im abschliessenden Arbeitszeugnis des Mitarbeiters? Begründen Sie Ihre Antwort. (2.50 Punkte)

**Lösung:**

- *Ja.*
- *Das **Arbeitszeugnis muss wahrheitsgetreu sein** und eine schonende Erwähnung der nachlassenden Leistungen und nachfolgenden langen Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist nach neuesten Entscheiden (Bundesgericht) erlaubt*
- ***Krankheiten von Arbeitnehmern sind im Arbeitszeugnis zu erwähnen, sofern diese für die Gesamtbeurteilung der Arbeitsleistung notwendig sind.** Dies ist der Fall, wenn eine Krankheit erheblichen Einfluss auf die Leistung und/oder das Verhalten eines Arbeitnehmers hat, oder wenn eine Krankheit die Eignung zum Job in Frage stellt (und deshalb einen sachlichen Grund für eine Kündigung bilden würde).*

**Fragenblock 4****(7.50 Punkte)****Aufgabe 4.1****(7.50 Punkte)**

4.1. Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten und betreffen die Grundlagen der Organisation.

4.1.1 Welche Elemente stehen bei der Ablauforganisation im Mittelpunkt? **(1.00 Punkte)**

**Lösung:**

*Bei der Ablauforganisation steht die Festlegung der **Arbeitsprozesse**, unter Berücksichtigung von Raum, Zeit, Sachmittel und Personen im Mittelpunkt.*  
**(1.00 Punkte)**

4.1.2 In einer Stablinienorganisation haben die Stäbe Aufgaben zu erfüllen. Um welche Aufgaben handelt es sich hierbei hauptsächlich bzw. typischerweise? **(1.50 Punkte)**

**Lösung:**

*Die Stäbe haben zugunsten der Instanzen folgende Aufgaben zu erfüllen*

- *Beratung und Unterstützung*
- *Informationsverarbeiten*
- *Vorbereiten von Entscheiden*

**(1.50 Punkte)**

4.1.3 Umschreiben Sie

- a) den Begriff „Netzplan“ und **(0.50 Punkte)**
- b) wofür wird ein Netzplan in der Praxis häufig gebraucht? **(0.50 Punkte)**

**Lösung:**

- a) *Ein Netzplan ist die graphische oder tabellarische Darstellung von Abläufen und der Abhängigkeiten. (0.50 Punkte)*
- b) *Ein Netzplan findet häufig Anwendung zur Darstellung von logischen und zeitlichen Abfolgen von Teilvorgängen in Projekten. Darstellung Terminplanung in Projekten. (0.50 Punkte)*



- 4.1.4 Was versteht man in der Organisation unter dem Begriff Kontrollspanne?  
(1.00 Punkte)

**Lösung:**

*Unter dem Begriff „Kontrollspanne“ wird im Allgemeinen die Anzahl der einem Vorgesetzten unterstellten Mitarbeiter verstanden. (1.00 Punkte)*

- 4.1.5 Der sogenannte Organisationswürfel zeigt schematisch die Inhalte der organisatorischen Gestaltung. Benennen Sie je zwei Inhalte (nur Begriffe verlangt, keine Erklärungen), welche aufgeführt sind unter

- a) Beziehungen (0.50 Punkte)
- b) Dimensionen (0.50 Punkte)
- c) Elemente (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) *Aufbauorganisation, Ablauforganisation. (0.50 Punkte)*
- b) *Zeit, Raum, Menge (0.50 Punkte)*
- c) *Aufgaben, Aufgabenträger, Sachmittel, Information (0.50 Punkte)*

- 4.1.6 Welche Diagrammdarstellungsweise kommt bei der Einsatzplanung eines Betriebes mit 15 Mitarbeitern und Schichteinsätzen zur übersichtlichen Darstellung der Einsatzplanung sinnvollerweise zum Einsatz? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

*Balkendiagramm*

- 4.1.7 Organigramm:

- a) Was ist ein Organigramm? (0.50 Punkte)
- b) Wie werden die Bestandteile eines Organigramms grundsätzlich dargestellt? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) *Ein Organigramm ist die vereinfachte Darstellung einer Organisationsstruktur. (0.50 Punkte)*
- b) *Die Darstellung erfolgt üblicherweise mit Rechtecken und Verbindungslinien. (0.50 Punkte)*

**Fach 803      Betriebliches  
Rechnungswesen**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 3**

**Beilage 1: Betriebsabrechnungsbogen**

BAB Morelli AG 20_1 Werte in TCHF	Kostenarten/ Erlösarten bereinigt	Vor-KST Infrastruktur	Materialstelle	Montage	Funktions- Test	WGK- Stelle	Produktion		Fabrikate		Verkauf PM-Gastro	Verkauf PM-Retail	11.00
							PM-Gastro	PM-Retail	PM-Gastro	PM-Retail			
Einzelmaterial	3'992						2'032	1'960					
Personalkosten	2'209	55	384	802	297	671							
Übrige Gemeinkosten	461	15	78	112	62	194							
Kalk. Abschreibungen	225	18	7	108	61	31							
Kalk. Zinsen	114	8	4	42	32	28							
Subtotal	7'001	96	473	1'064	452	924	2'032	1'960					
Abrechnung Vor-KST		-96	20	40	20	16							2.00
Abrechnung Materialstelle			-499				254	245					1.00
Abrechnung Montage				-1'120			588	532					1.00
Abrechnung Funktionstest					-448		240	208					1.00
HK der Produktion							3'114	2'945					1.00
HK abgelieferte Fabrikate							-2'960	-3'094	2'960	3'094			1.00
HK verkaufte Fabrikate									-2'960	-2'856	2'960		1.00
Bestandesänderungen							-154	149		-238			1.50
Abrechnung WGK-Stelle							BZ	BA			474	457	1.00
Verkaufserlöse											-3'744	-3'465	1.00
Deckungsdifferenzen					24	9							1.00
Betriebsergebnis													0.50

Umlage Infrastruktur	Vor-KST Infrastruktur	Materialstelle	Montage	Funktions- Test	WGK- Stelle
Anzahl m2	650	120	300	150	80
Äquivalenzziffer		1.25	1	1	1.5
m2 gewichtet	720	150	300	150	120
Kosten TCHF	96	20	40	20	16



**Teilaufgabe 2: Analysen mit Teilkosten**

Armando Cattaneo führt seit Jahren erfolgreich das Ristorante Amalfi in der belebten Innenstadt. Er sucht verschiedene Expansionsmöglichkeiten und bittet Sie um Ihren Rat.

**2.1 Pizza-Automat betreiben (4 Punkte)**

Cattaneo hat sich über den Pizza-Automaten "PM-Retail" informiert und sieht eine gute Einsatzmöglichkeit im grossen Einkaufszentrum der Stadt. Folgende Kalkulationsgrundlagen liegen vor:

- Anschaffungspreis für einen Automaten: 30'000 CHF
- Abschreibung linear über 5 Jahre
- Kalkulatorischer Zins von 8% auf dem halben Anschaffungswert
- Zusätzliche jährliche Fixkosten für den Betrieb des Automaten: 57'600 CHF
- Verkaufspreis pro Pizza aus dem Automaten: 14.00 CHF
- Variable Kosten pro Pizza aus dem Automaten: 4.80 CHF

Stellen Sie die monatlichen Fixkosten nachvollziehbar dar. Resultat auf ganze CHF runden.

Abschreibung 30'000 : 5	6'000	0.75
Kalk. Zins 8% von 15'000	1'200	0.75
Diverse Fixkosten	57'600	
Total Fixkosten pro Jahr	64'800	
Total Fixkosten pro Monat	5'400	0.50

Bei welcher Anzahl verkaufter Pizzen pro Monat wird die Nutzschwelle erreicht?  
Runden Sie auf die nächste ganze Zahl auf.

Verkaufspreis pro Pizza	14.00	
Variable Kosten pro Pizza	4.80	
DB pro Pizza	9.20	0.50
Anzahl Pizzen für Nutzschwelle	587 aufrunden	0.50

Cattaneo will pro Monat einen Gewinn von 2'400 CHF mit dem Automaten erzielen. Welche Anzahl verkaufter Pizzen pro Monat ist notwendig, damit dieses Ziel erreicht wird?  
Runden Sie auf die nächste ganze Zahl auf.

Gewinnziel 2'400 pro Monat		
Notwendiger DB pro Monat	7'800	
Anzahl Pizzen für Gewinnziel	848 aufrunden	1.00

**2.2 Auslastung verbessern (3 Punkte)**

Cattaneo's Restaurant hat 60 Sitzplätze. In der Zeit von 17 bis 19 Uhr ist das Restaurant durchschnittlich nur zu 25% ausgelastet. Pro ausgelasteten Sitzplatz wird in dieser Zeit nur ein Umsatz von 12 CHF erzielt, die Deckungsbeitragsmarge beträgt 65%.

Cattaneo versucht, diese Randzeit besser zu nutzen und das Restaurant in dieser Zeit besser auszulasten. Zu diesem Zweck will er von 17 bis 19 Uhr ein Spezial-Menü "Spaghetti mit Aqua Minerale" günstig anbieten. Das Menü inklusive Getränk soll 12.50 CHF kosten, die variablen Kosten betragen 5.80 CHF pro Menü. Cattaneo würde für diesen Zeitraum mehr Personal in Service und Küche benötigen. Die entsprechenden zusätzlichen Fixkosten betragen 180 CHF pro Tag.

Welchen täglichen Deckungsbeitrag erzielt Cattaneo in der heutigen Situation für die Zeit zwischen 17 und 19 Uhr? Resultat auf ganze CHF runden.

Anzahl Sitzplätze	60	
Auslastung	25%	
Umsatz pro Sitzplatz	12.00 CHF	
Deckungsgrad	65%	
Deckungsbeitrag	117.00 CHF	1.00

Wie viele der Spezial-Menüs muss Cattaneo täglich zwischen 17 und 19 Uhr verkaufen, damit ein identisches Ergebnis wie in der aktuellen Situation erwirtschaftet werden kann? Runden Sie auf die nächste ganze Zahl auf.

Verkaufspreis pro Menü "Spezial"	12.50 CHF	
Variable Kosten pro Gast	5.80 CHF	
Deckungsbeitrag pro Gast	6.70 CHF	0.50
Fixkosten	180.00 CHF	
Fixkosten + bisheriger DB	297.00 CHF	0.50
Anzahl verkaufte Menüs	45 aufrunden	1.00

**2.3 Expansion, neues Lokal (7 Punkte)**

In einem attraktiven Vorort steht ein Restaurantlokal zur Verfügung, welches eine gute Expansionsmöglichkeit bieten würde. Der heutige Betreiber ist mässig erfolgreich und will sein Lokal deshalb einem Nachfolger übergeben.

Der aktuelle Jahresabschluss zeigt folgendes Bild (Werte in CHF):

Umsatz	900'000
Variable Kosten	-378'000
Fixkosten	-560'000
Ergebnis	-38'000

Cattaneo könnte verschiedene Synergien mit seinem bestehenden Restaurant nutzen und die Kostenstruktur des neuen Lokals verbessern.

Bei welchem Umsatz wird in der aktuellen Situation die Nutzschwelle erreicht? Resultat auf ganze CHF runden.

Umsatz	900'000	100.0%
Variable Kosten	-378'000	42.0%
Deckungsbeitrag	522'000	58.0%
Fixkosten	-560'000	
Ergebnis	-38'000	

**a) Umsatz zur Erreichung der Nutzschwelle**

Fixkosten	560'000	1.00
dividiert durch Deckungsgrad	58.0%	1.00
= Umsatz	965'517	

Um wie viele Prozent müssten die Preise erhöht werden, damit bei gleich bleibendem Absatz die Nutzschwelle erreicht würde? Resultat auf 1 Kommastelle genau runden.

38000	von	900'000	
=		4.2%	1.00

Cattaneo stellt sich gegenüber der aktuellen Situation folgendes Szenario vor:

- Senkung der Verkaufspreise um 5%
- Senkung der variablen Kosten um 15%
- Senkung der Fixkosten um 40'000 CHF

Welches Ergebnis würde bei diesem Szenario erzielt? Resultat auf ganze CHF runden.

Umsatz	855'000	100%	0.50
Variable Kosten	-321'300	37.6%	0.50
Deckungsbeitrag	533'700	62.4%	
Fixkosten	-520'000		0.50
Ergebnis	13'700		0.50

Unter diesem Szenario erwartet Cattaneo eine Umsatzrendite von 5%. Wie hoch müsste der Umsatz ausfallen, damit dieses Ziel erreicht wird? Resultat auf ganze CHF runden.

Fixkosten (62.4% - 5%)	57.4%	520'000	1.00
<b>Umsatz für Gewinnziel</b>		<b>905'923</b>	<b>1.00</b>
<b>Probe</b>			
Umsatz für Gewinnziel		905'923	100%
Variable Kosten		-340'627	37.6%
Deckungsbeitrag		565'296	62.4%
Fixkosten		-520'000	
Ergebnis		45'296	5.0%



**2.4 Kurierdienst: Auslagerung oder Eigenbetrieb (6 Punkte)**

Cattaneo betreibt seit zwei Jahren einen Pizza-Kurierdienst, der aber nicht sehr zufriedenstellend läuft. Zum abgeschlossenen Jahr liegen folgende Zahlen vor (Werte in CHF):

Verkaufspreis pro Bestellung	24.00
Variable Kosten pro Bestellung	11.50
Anzahl Bestellungen	6'000
Fixkosten Kurierdienst	- 88'000

Berechnen Sie das Ergebnis des Eigenbetriebs aufgrund der vorliegenden Zahlen. Resultat auf ganze CHF runden.

Verkaufspreis pro Bestellung	24.00	
Variable Kosten pro Bestellung	11.50	
Deckungsbeitrag pro Bestellung	12.50	
Anzahl Bestellungen	6'000	
Umsatz Kurierdienst	144'000	1.00
Deckungsbeitrag Kurierdienst	75'000	1.00
Fixkosten Kurierdienst	-88'000	
Verlust Kurierdienst	-13'000	0.50

Cattaneo könnte den Kurierdienst an einen externen Partner auslagern, d.h. Cattaneo würde nur noch die Gerichte zubereiten und dem Partner verkaufen. Der Partner würde die Bestellabwicklung und den Vertrieb zum Kunden vollständig übernehmen. Die bisherigen Fixkosten könnten vollständig abgebaut werden. Cattaneo wäre allerdings bereit, dem Partner einen jährlichen Beitrag von 18'000 CHF für Werbung zu bezahlen. Für diese Variante erwartet Cattaneo folgende Werte auf Jahresbasis:

Verkaufspreis pro Bestellung	15.00
Variable Kosten pro Bestellung	7.00
Anzahl Bestellungen	6'000

Welches Ergebnis könnte aus dieser Geschäftsidee erwartet werden? Resultat auf ganze CHF runden.

Verkaufspreis pro Bestellung	15.00	
Variable Kosten pro Bestellung	7.00	
Deckungsbeitrag pro Bestellung	8.00	
Anzahl Bestellungen	6'000	
Umsatz Kurierdienst	90'000	
Deckungsbeitrag Kurierdienst	48'000	0.50
Fixkosten Werbung	-18'000	0.50
Gewinn Kurierdienst	30'000	0.50

Cattaneo überlegt sich, ob ein Eigenbetrieb des Pizza-Kurierdienstes nicht doch sinnvoller wäre. Auf Basis der Zahlen des abgeschlossenen Jahres soll ein weiterer Eigenbetrieb beurteilt werden.

Wie viele Bestellungen pro Jahr müsste der eigene Kurierdienst abwickeln, damit das gleiche Ergebnis wie beim Geschäftsmodell mit dem Partner erzielt werden kann?  
Runden Sie auf die nächste ganze Zahl auf.

Fixkosten Eigenbetrieb	88'000	0.50
Gewinn wie bei Partnervertrieb	30'000	0.50
Ziel-Deckungsbeitrag	118'000	
Anzahl Bestellungen bei 12.50 DB	9'440	1.00